

# RS Vwgh 1999/2/22 94/17/0218

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1999

## Index

- L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
- L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
- Niederösterreich
- L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
- L82003 Bauordnung Niederösterreich
- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

- BAO §236 Abs1;
- BauO NÖ 1976 §14;
- LAO NÖ 1977 §183 Abs1;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Abgabennachsicht gem § 183 Abs 1 NÖ LAO 1977 setzt die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung voraus; eine solche kann grundsätzlich nicht damit begründet werden, dass die Abgabenvorschreibung zu Unrecht erfolgt sei. Vielmehr muss die behauptete Unbilligkeit in Umständen liegen, die die Entrichtung der Abgabe selbst betreffen. Im Nachsichtsverfahren können daher nicht Einwände nachgeholt werden (hier: das Bestehen auf Zahlung der Abgabe verstoße wegen eines vom Bürgermeister zugesagten Vorschreibungsverzichtes gegen Treu und Glauben), die im Festsetzungsverfahren geltend zu machen gewesen wären (Hinweis E 20.9.1996, 93/17/0007).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170218.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)